

Aktenzeichen:

10 RV 375/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 26. Sept. 1961

Klägers und Revisionsklägers,
gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	G ö t s c h	und
Bundessozialrichter	Dr. A n k e n b r a n k	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 1958
aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, von Beruf Maurer, erlitt vor dem Wehrdienst einen Bruch des rechten Ellenbogens, der in Bajonettstellung verheilte. Hiervon rührt eine Bewegungseinschränkung der rechten Hand her. Wegen Granatsplitter- und Schußverletzungen, die er als Soldat erlitten hatte, stellte der Kläger Antrag auf Rente nach dem Hessischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz und später nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Auf Grund einer Untersuchung durch Dr. K----- vom 16. Dezember 1952 erkannte die Versorgungsbehörde mit Bescheid vom 30. April 1953 als Schädigungsfolgen nach dem BVG an:

- 1.) Geringe Beugebehinderung des rechten Kleinfingers nach sonst folgenlos abgeheilte Durchschußverletzung der rechten Hand,
- 2.) folgenlos abgeheilte Streifschußverletzung am Hals,
- 3.) Krampfaderbildung am linken Unterschenkel und Fuß nach Handgranatsplitterverletzung.

Die Gewährung einer Rente lehnte die Versorgungsbehörde mit der Begründung ab, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auch unter Berücksichtigung des Maurerberufes unter 25 v.H. liege.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung alten Rechts eingelegt, die nach dem 1. Januar 1954 gemäß § 215 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergang. Dieses hat von Amts wegen ein Gutachten vom St. Josefs-Hospital eingeholt, in dem der Chefarzt Dr. O----- am 2. August 1955 zu dem Ergebnis kam, daß am linken Unterschenkel durch abgeheilte Hautgeschwüre eine leichte Verschlimmerung des Befundes gegenüber dem Gutachten von Dr. K----- festzustellen sei, die MdE jedoch

- 3 -



- 3 -

unter Berücksichtigung des Berufes nur mit 20 v.H. bewertet werden könne. Der Kläger hat zu diesem Gutachten eine Erklärung seines behandelnden Arztes Dr. E===== vom 2. November 1955 vorgelegt, in der dieser sowohl unter Berücksichtigung der Handverletzung als auch der Schädigungsfolgen am linken Bein zu dem Ergebnis kam, daß die MdE mindestens 25 v.H. betrage. Gleichzeitig hat der Kläger eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorgelegt, nach der er wegen seiner Kriegsverletzungen nur bedingt als Maurer einsatzfähig sei.

Das SG hat mit Urteil vom 7. November 1955 unter Abänderung des angefochtenen Bescheides die Beklagte verurteilt, dem Kläger Versorgung entsprechend einer MdE um 25 v.H. seit dem 1. März 1952 zu gewähren. Es hat die Auffassung vertreten, daß die Handverletzung den Kläger in seinem ausgeübten Beruf besonders schädige, so daß bei einer medizinisch anzusetzenden MdE um 20 v.H. gemäß § 30 BVG unter Berücksichtigung der beruflichen Schädigung die MdE mit 25 v.H. bemessen werden müßte.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Hessische Landesozialgericht (LSG) mit Urteil vom 11. Februar 1958 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In den Gründen führt es aus, daß die Vorbeschränkung des Klägers, die von dem Sachverständigen Dr. K===== und dem Kläger selbst mit einer MdE um 30 v.H. angenommen wird, bei der Beurteilung der durch die Schädigungsfolgen bedingten MdE berücksichtigt werden müsse. Die Schädigungsfolge an der durchschossenen rechten Hand allein bedinge nur eine MdE um 15 v.H., so daß nach der Lohmüller'schen Formel die MdE mit 21,42 v.H. errechnet werde. Damit sei aber die angesetzte MdE um

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

20 v.H. richtig bemessen, sie könne nicht weiter auf 25 v.H. erhöht werden, da in der vom Gericht angesetzten MdE um 15 v.H. schon eine berufliche Schädigung berücksichtigt sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 8. März 1958 zugestellte Urteil mit einem am 31. März 1958 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 9. Juni 1958 mit Schriftsatz vom 9. Juni 1958, der am gleichen Tage beim BSG eingegangen ist, die Revision begründet.

Er beantragt:

das angefochtene Urteil abzuändern und das beklagte Land dem Klagantrag entsprechend zu verurteilen,
hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 SGG.

Er trägt hierzu vor, das LSG hätte ein weiteres Gutachten durch einen medizinischen Sachverständigen beziehen müssen, da drei in ihrem Ergebnis unterschiedliche Gutachten vorgelegen haben. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grunde es nicht dem Gutachten des Dr. O==== gefolgt sei, das für die Schädigungsfolgen eine MdE um 20 v.H. ansetze. Da das Berufungsgericht offenbar den Sachverhalt insoweit nicht für ausreichend geklärt ansehen durfte, sei es seine Pflicht gewesen, nach § 103 SGG weiteren Beweis durch Sachverständige zu erheben.

- 5 -



- 5 -

Die Beweiswürdigung sei deshalb fehlerhaft, weil sich aus den Gründen nicht ergebe, weshalb das Gutachten von Dr. E==== für das LSG nicht überzeugend gewesen sei. Dieses Gutachten könne nicht deshalb in seinem Beweiswert geringer eingeschätzt werden, weil es der Kläger eingereicht habe. Im übrigen sei die sogen. Lohmüller'sche Formel nicht richtig angewandt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb das Berufungsgericht die durch die Schädigungsfolgen bedingte MdE mit 15 v.H. in die Formel eingesetzt habe, obwohl das Gutachten von Dr. O==== diese mit 20 v.H. bezeichne. Jedenfalls habe das LSG nicht zu erkennen gegeben, aus welchen Gründen es von der von Dr. O==== geschätzten MdE abweiche. Setze man eine MdE um 20 v.H. für die anerkannten Schädigungsfolgen in die Formel ein, so ergebe sich unter Berücksichtigung der Vorbeschränkung eine MdE um 28,56 v.H., so daß das SG unter Berücksichtigung der Vorbeschränkung des Klägers und seiner durch die anerkannten Schädigungsfolgen eingetretenen beruflichen Schädigung die MdE mit 25 v.H. richtig festgesetzt habe.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

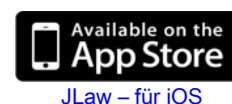
Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und ein Streit über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung i.S. des BVG nicht vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG), ist die Revision nur statthaft, wenn mit Erfolg ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt wird (BSG 1, 150).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

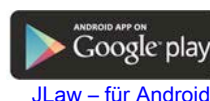
Die Rüge, das LSG habe die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung verletzt (§ 128 SGG), greift durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob die sogen. Lohmüller'sche Formel für die Bemessung der MdE in der Kriegsopferversorgung angewendet werden kann (siehe hierzu auch W. Lohmüller in ZfS 1954 S. 8), da der Kläger insofern keine Rüge erhoben hat. Der Kläger rügt nur, das LSG habe bei der Anwendung der Formel den Wert, der für die durch die Schädigungsfolgen bedingten MdE einzusetzen gewesen sei, anstatt mit 20 v.H. - wie er durch das Gutachten von Dr. O===== ausgewiesen sei - nur mit 15 v.H. eingesetzt, ohne daß aus den Gründen des Urteils ersichtlich sei, warum das Berufungsgericht nicht dem Gutachten von Dr. O===== folge. Es kann dahinstehen, ob eine Rüge, das LSG habe die Höhe der MdE nach einer mathematischen Formel falsch errechnet, sich allein gegen den Inhalt der Entscheidung richtet oder als Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens i.S. von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG angesehen werden kann und ob in solchem Fall die Rüge hinreichend substantiiert ist. Im vorliegenden Fall rügt der Kläger darüber hinaus, daß das LSG den für die Schädigungsfolgen eingesetzten Prozentsatz von 15 v.H. unter Übergehung der von Dr. O===== geschätzten MdE um 20 v.H. ermittelt und somit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe. Insofern rügt er zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Das Berufungsgericht mußte von den Prozentsätzen ausgehen, die seiner Auffassung nach für die Bemessung der MdE maßgeblich sind. Es hat nach den Entscheidungsgründen für die anerkannte Schädigungsfolge, die geringe Beugebehinderung des rechten Kleinfingers nach sonst folgenlos abgeheilte Durchschußverletzung der rechten Hand, eine MdE um 15 v.H. in die Formel eingesetzt und ist dabei offensichtlich von dem Gutachten des Dr. K===== vom 16. Dezember 1952 ausgegangen, wenn es sich auch nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

auf dieses Gutachten ausdrücklich bezieht. Obwohl das Berufungsgericht im Tatbestand erwähnt, daß von dem Sachverständigen Dr. O===== im Gutachten vom 2. August 1955 für die anerkannten Schädigungsfolgen einschließlich der Krampfaderbildung am linken Unterschenkel und Fuß mit der in diesem Gutachten festgestellten leichten Verschlimmerung eine MdE um 20 v.H. für gerechtfertigt erachtet wird, ist aus den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen das LSG allein von dem Gutachten des Dr. K===== und der von ihm vorgeschlagenen MdE um 15 v.H. ausgegangen ist. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß sich Dr. K===== fast ausschließlich mit den Schädigungsfolgen der rechten Hand und der Vorbeschränkung befaßt, während das vom SG eingeholte Gutachten von Dr. O===== auch die Befunde am linken Unterschenkel hervorhebt und bewertet. Mit der Bemerkung des LSG, daß die Bescheinigung von Dr. E===== vom 2. November 1955 keine Überzeugungskraft habe, hat das Berufungsgericht noch nichts darüber gesagt, welchen Beweiswert es dem Gutachten des Dr. O===== bei der Beurteilung der Höhe der MdE beigemessen hat. Aus den Entscheidungsgründen ist nicht zu entnehmen, daß das LSG das ihm aus dem voraufgegangenen sozialgerichtlichen Verfahren bekannte Gutachten von Dr. O===== bei der Urteilsbildung mitberücksichtigt hat. Es ist zwar im Tatbestand erwähnt, sein Inhalt findet aber in den Entscheidungsgründen keinen Niederschlag. Auch der Umstand, daß das LSG sich bei der Frage der Höhe der MdE ausschließlich mit der Verletzung der rechten Hand beschäftigt hat und bei dieser Schädigungsfolge besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Vorbeschränkung durch die vordienstlichen Unfallfolgen legt, läßt den Schluß zu, daß die in dem Gutachten von Dr. O===== niedergelegten Befunde über die Verschlimmerung an den Schädigungsfolgen des

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

linken Unterschenkels bei der Beurteilung der MdE vom LSG unberücksichtigt geblieben sind. Wenn das LSG das Gutachten eines Sachverständigen überhaupt oder in einem für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkt in den Urteilsgründen übergeht und das Urteil deshalb nicht erkennen läßt, daß das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat, liegt ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG und damit ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor (BSG, Urteil vom 24. Oktober 1956 in SozR § 128 Bl. Da 3 Nr. 8; dazu auch Urteil des BSG vom 25. August 1955 in SozR § 128 Bl. Da 1 Nr. 2). Diesen Mangel hat der Kläger auch hinreichend gerügt, so daß die Revision statthaft ist; es brauchte daher nicht mehr geprüft zu werden, ob die vom Kläger weiter gerügten Verfahrensmängel durch das LSG vorliegen.

Die Revision ist auch begründet; denn das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung der Beweiswürdigungsregeln, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. O===== vom 2. August 1955 zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, da der Senat wegen der mit Erfolg angegriffenen und somit fehlenden Feststellungen zur Höhe der MdE in der Sache selbst nicht entscheiden kann.

- 9 -



- 9 -

Die Kostenentscheidung war der abschließenden Entscheidung vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)